

EPU auf den regionalen Weihnachtsmärkten

Dornbirn | Feldkirch | Bludenz

Rahmenbedingungen für Aussteller:innen



November/Dezember 2026

1. Kurzüberblick

Wer seine Produkte oder Dienstleistungen in der Vorweihnachtszeit sichtbar machen möchte, für den jedoch ein eigener Weihnachtsmarktstand zu zeit- oder kostenintensiv ist, findet hier eine einfache Lösung: Die Wirtschaftskammer mietet in Dornbirn, Feldkirch und Bludenz einen Stand auf dem regionalen Weihnachtsmarkt und bietet Ein-Personen-Unternehmen die Möglichkeit, sich dort für 2 bis 3 Tage kostenlos zu präsentieren. So können Produkte und Dienstleistungen einem breiten Publikum vorgestellt und der Verkauf in der Adventzeit angekurbelt werden - ganz ohne den Aufwand eines eigenen Standes.

2. Veranstalter Weihnachtsmarkt und Betreiber des EPU-Marktstandes

DORNBIRN

Veranstalter:

Dornbirn Tourismus & Stadtmarketing GmbH
Rathausplatz 1a, 6850 Dornbirn

Betreiber des EPU-Marktstandes:

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch

FELDKIRCH

Veranstalter:

Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH
Mühletorplatz 1, 6800 Feldkirch

Betreiber des EPU-Marktstandes:

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch

BLUDENZ

Veranstalter:

Bludenz Stadtmarketing GmbH
Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz

Betreiber des EPU-Marktstandes:

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Ein-Personen-Unternehmen und Kleinbetriebe mit aktiver Gewerbeberechtigung, die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.

4. Veranstaltungsorte und -dauer

DORNBIRN

Freitag, 20. November bis Mittwoch, 23. Dezember 2026

Standort des EPU-Standes: Marktplatz

FELDKIRCH

Donnerstag, 26. November bis Donnerstag, 24. Dezember 2026

Standort des EPU-Standes: Marktplatz/Marktgasse

BLUDENZ

Donnerstag, 26. November bis Donnerstag, 24. Dezember 2026

Standort des EPU-Standes: Mühlgasse

5. Öffnungszeiten und Anwesenheitspflicht am EPU-Marktstand

DORNBIRN

Montag bis Freitag 12.00 - 20.00 Uhr

Samstag und Sonntag 10.00 - 20.00 Uhr

FELDKIRCH

Montag bis Sonntag 11 - 19 Uhr

Sonderfall Donnerstag, 26. November, 17 - 19 Uhr (Eröffnungsabend)

Sonderfall Donnerstag, 24. Dezember, 11 - 14 Uhr

BLUDENZ

Montag bis Mittwoch 11 - 20 Uhr

Donnerstag und Freitag 11 - 21 Uhr

Samstag 10 - 20 Uhr

Sonntag 13 - 20 Uhr

Sonderfall Donnerstag, 26. November, 18 Uhr (Eröffnung)

Sonderfall Donnerstag, 24. Dezember: 10 - 13 Uhr

Öffnungszeiten von Gastroständen auf den Märkten können von den Öffnungszeiten der Marktstände abweichen.

Die Aussteller:innen sind verpflichtet, während der Marktöffnungszeiten am EPU-Stand präsent zu sein. Eine vorzeitige Schließung des Standes ist nicht gestattet.

Die Aussteller:innen verpflichten sich, für eine Vertretung Vorsorge zu treffen, die die Waren am Stand verkauft, falls der angemeldete Aussteller/die Ausstellerin kurzfristig ausfallen sollte.

6. Zulässige Produkte und Dienstleistungen

Die Aussteller:innen haben im Vorfeld eine vollständige Liste aller am Marktstand präsentierten Waren oder Dienstleistungen zu übermitteln.

Die angebotenen Produkte und Dienstleistungen sollten einen Bezug zur Weihnachtszeit haben oder sich als Weihnachtsgeschenk eignen. Im Mittelpunkt steht der Verkauf von Produkten und nicht vorrangig die Unternehmenspräsentation. Zielgruppe sind Endkund:innen.

Die angebotenen Produkte müssen direkt übergeben werden. Die ausschließliche Entgegennahme von Bestellungen (z.B. Direktvertrieb) ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

Gastronomieangebote sind am EPU-Stand der Wirtschaftskammer nicht zulässig. Auch die kostenlose Verabreichung von Getränken oder Speisen am Marktstand ist nicht erlaubt.

Die Ausgabe von Kostenproben („Probiererle“) der verkauften Waren ist grundsätzlich möglich, muss jedoch im Vorfeld mit dem Veranstalter abgeklärt werden.

Konsumentenbezogene Dienstleistungsunternehmen können Gutscheine für ihre Dienstleistungen verkaufen. Aus der Erfahrung des vergangenen Jahres wird darauf hingewiesen, dass der ausschließliche Verkauf von Gutscheinen teils unter den Erwartungen der Aussteller:innen geblieben ist. Es wird empfohlen, zusätzlich auch Handelsprodukte oder selbst produzierte Waren anzubieten.

Die Anmeldungen/Bewerbungen unterliegen der Beurteilung des jeweiligen Veranstalters, der über die Zulassung entscheidet. Bewerbungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

7. Markthütte

Die Markthütten haben eine Grundfläche von ca. 5 m². Es handelt sich um geschlossene, überdachte Hütten. Vorne befindet sich ein Fenster bzw. eine Ladentheke. Innen sind Regale angebracht, auf denen die Ware präsentiert werden kann. Anschauungsbeispiele im Anhang.

Die Verkaufsfläche ist ausschließlich innerhalb der zugewiesenen Hütte zulässig. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche außerhalb der Hütte ist nicht gestattet. Ebenso ist das Aufstellen von Zusatzzelten, Tischen oder Werbemitteln rund um die Hütte untersagt.

Die Hütten sind mit Licht und einem normalen Stromanschluss ausgestattet. Für die Stromverteilung innerhalb der Hütte inkl. Verlängerungskabel ist jeder Aussteller selbst zuständig. Es dürfen nur intakte Geräte angeschlossen werden, um Kurzschlüsse oder Störungen während des Marktbetriebs zu vermeiden. Besonders Heizgeräte und beschädigte Kabel haben in der Vergangenheit immer wieder zu Stromausfällen geführt - daher sind die Aussteller verpflichtet, ihr Equipment im Vorfeld sorgfältig zu prüfen.

Die Hütten haben einen befestigten Boden aus Holz. Einfache Heizstrahler sind installiert.

8. Standgestaltung und Dekoration

Die Außendekoration des Standes wird vom jeweiligen Stadtmarketing-Veranstalter fix angebracht und darf nicht verändert werden (dezent mit Tannenreisig und Lichterketten geschmückt).

In der Hütte stellt die Wirtschaftskammer eine Grundausrüstung an Weihnachtsdekoration zur Verfügung. Die Werbetafeln der Wirtschaftskammer dürfen nicht abgenommen werden.

Die weitere Innenraumgestaltung obliegt dem/der jeweiligen Aussteller/der Ausstellerin. Die Aussteller:innen verpflichten sich, den Stand ansprechend und weihnachtlich zu gestalten.

Verwendetes Dekomaterial muss schwer entflammbar sein (bei Stoffen z.B. B1). Bunte oder blinkende Lichter sind nicht zulässig.

Sämtliche Dekoration und etwaige Befestigungen (Klammern, Nägel oder ähnliches) müssen jeweils wieder entfernt werden.

Eigene Musikanlagen bzw. das Abspielen von Musik am Marktstand ist nicht gestattet.

9. Schlüsselübergabe & Zutritt

Die Übergabe der Schlüssel für die Markthütte erfolgt über einen Schlüsseltresor. Schlüssel und Zugangscode dürfen ausschließlich von den angemeldeten Aussteller:innen verwendet und nicht weitergegeben werden.

10. Aufbau und Zufahrt

Die Märkte finden in der Fußgängerzone statt. Eine Zufahrt mit dem Auto ist nicht oder nur eingeschränkt für Ladetätigkeiten möglich und kann allenfalls außerhalb der Marktöffnungszeiten stattfinden. Beachten Sie, dass die Gastrostände in der Regel längere Öffnungszeiten als die Marktstände haben.

Bei Ladetätigkeiten ist darauf zu achten, dass die Durchfahrt in den Gassen für Einsatzfahrzeuge jederzeit gewährleistet bleibt.

11. Reinigung, Ordnung & Müllentsorgung

Die Hütte ist jeweils in gereinigtem Zustand an den nächsten Nutzer zu übergeben.
Putzmittel und Reinigungswerkzeuge sind selbst mitzubringen.
Der Müll muss selbst abtransportiert werden.

12. Kommunikation, Datenschutz und Nutzungsrechte

Um eine reibungslose und rasche Kommunikation zwischen der Wirtschaftskammer und den Aussteller:innen des EPU-Standes zu gewährleisten, stimmen die Aussteller:innen zu, einer dafür installierten WhatsApp-Gruppe beizutreten und diesen Kommunikationskanal zu beachten.

Die Aussteller:innen stimmen zu, dass innerhalb der jeweiligen Marktgruppe die Kontaktdaten der Aussteller untereinander ausgetauscht werden.

Die Aussteller:innen stimmen zu, dass Fotos und Videos von den Aussteller:innen am EPU-Marktstand von der Wirtschaftskammer und vom jeweiligen Stadtmarketing-Veranstalter erstellt, gespeichert und für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

Der Aussteller/Die Ausstellerin erteilt seine/ihre ausdrückliche Zustimmung zu Bildaufnahmen seiner/ ihrer Person. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass diese Zustimmung unentgeltlich erfolgt. Weiters erteilt der Aussteller/die Ausstellerin sein/ihr Einverständnis, dass Bildaufnahmen zum Zweck der Berichterstattung, Bewerbung, Nachberichterstattung, Dokumentation in den Printmedien und elektronischen Medien des jeweiligen Veranstalters und der Wirtschaftskammer Vorarlberg veröffentlicht werden können.

6

13. Registrierkassenpflicht und weitere gesetzliche Bestimmungen

Für Unternehmen, die einen Teil ihrer Umsätze außerhalb von festen Räumlichkeiten bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 Euro erzielen, sind diese Umsätze von der Registrierkassenpflicht- und Belegerteilungspflicht ausgenommen („Kalte Hände“ Regelung). Aussteller:innen, die diese Grenze überschreiten, sind verpflichtet, ihre Umsätze am Weihnachtsmarkt mittels Registrierkasse zu erfassen.

Sämtliche gesetzliche und behördliche Bestimmungen, gewerberechtliche Vorschriften und Bestimmungen über Preisauszeichnung sind einzuhalten.

14. Verbindliche Angaben

Für die Werbemaßnahmen der Stadtmarketing-Gesellschaften und der Wirtschaftskammer sowie für die Entscheidung über die Zulassung sind vollständige

Kontakt Daten, eine Kurzbeschreibung des Unternehmens, eine Liste der am Marktstand angebotenen Produkte und das Unternehmenslogo in einer druckfähigen Auflösung zu übermitteln.

15. Haftung

Aussteller:innen haften für alle Schäden, die sie, ihre Mitarbeiter:innen oder von ihnen eingesetzte Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Teilnahme am Weihnachtsmarkt gegenüber Dritten oder dem Veranstalter verursachen.

Der Veranstalter und die Wirtschaftskammer Vorarlberg haften nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Waren, Einrichtungsgegenständen oder sonstigem persönlichen Eigentum der Aussteller:innen, soweit den Veranstalter oder die Wirtschaftskammer Vorarlberg oder deren Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft.

Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters oder der Wirtschaftskammer Vorarlberg bleibt unberührt.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

16. Weitere Details und offene Fragen

Mitte November findet ein Online-Briefing der Wirtschaftskammer statt, um letzte Details mit allen Aussteller:innen zu klären. Der Termin wird rechtzeitig kommuniziert.

Möglicherweise veranstaltet das jeweilige Stadtmarketing zusätzlich eine Vorbesprechung mit allen Teilnehmenden.

Fragen vorab bitte gerne an Susanna Troy, Wirtschaftskammer Vorarlberg, E troy.susanna@wkv.at, T 05522/305-235.

17. Anmeldung und Stornobedingungen

Terminoptionen und Reservierung des Wunschtermins:

Dornbirn: www.wkv.at/event/5773

Feldkirch: www.wkv.at/event/5774

Bludenz: www.wkv.at/event/5775

Je Markt ist maximal eine Buchung zulässig.

Nach der Eintragung des Terminwunsches erhalten Sie den Vertrag zur Unterzeichnung und erfolgt eine Abstimmung über die am Markt angebotenen Produkte. Anschließend erhalten Sie eine verbindliche Zusage für den gewählten Termin.

Stornierungen sind nach erfolgter verbindlicher Zusage noch bis 11. September 2026 kostenfrei möglich.

Bei Stornierung nach dem 11. September 2026 oder bei Nichterscheinen am vereinbarten Termin wird eine pauschale Ausfallsgebühr in Höhe von Euro 500,- fällig. Diese Pauschale entfällt oder wird anteilig angerechnet, sofern die Betreiberin des EPU-Standes den Termin anderweitig vergeben kann; in diesem Fall wird nur der tatsächlich entstandene Verwaltungsaufwand verrechnet. Der Betreiberin des EPU-Standes bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten; dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren oder keines Schadens offen. Bei Absage des Weihnachtsmarktes durch den Veranstalter aus Gründen höherer Gewalt (z. B. behördliche Untersagung) entfällt die Ausfallsgebühr; bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Es gilt das First-come-first-served-Prinzip. Anmeldeschluss ist der 31. August 2026.

Ergänzend zu den erläuterten Rahmenbedingungen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und Märkte des jeweiligen Stadtmarketings:

DORNBIRN AGB

Allgemeine Richtlinien und Geschäftsbedingungen bei Veranstaltungen von Dornbirn Tourismus & Stadtmarketing GmbH:

https://www.dornbirn.info/media/1826/download/Allgemeine%20Richtlinien%20und%20Gesch%C3%A4ftsbedingungen_Juni2019.pdf?v=1&inline=1

FELDKIRCH AGB

AGB Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH:

<https://cloud.wkv.at/index.php/s/568MLwoMB4kwNwF>

Anschauungsbilder der Markthütten (Beispiele! Änderungen vorbehalten.)

DORNBIRN Außenansicht



9

DORNBIRN innen



FELDKIRCH Außenansicht



FELDKIRCH innen



BLUDENZ Außenansicht



11

BLUDENZ innen



Vertragliche Vereinbarung

Zwischen

dem/der Aussteller:in am EPU-Marktstand

Name _____

Adresse _____

und

der Betreiberin des EPU-Marktstandes

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch

für die kostenlose Miete des EPU-Marktstandes

12

in _____

von _____ bis _____ (Dauer: _____ Tage)

Der/Die Aussteller:in verpflichtet sich verbindlich für diesen Termin und akzeptiert alle in den „Rahmenbedingungen für Aussteller:innen“, Stand 20.07.2026, von der Betreiberin des EPU-Marktstandes erläuterten Bedingungen.

Angaben zum/zur Aussteller:in:

Gewerbeinhaber:in _____

Gewerbestandort _____

Gewerbeberechtigung(en) _____

optional: Geschäftsbezeichnung _____

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Zielgruppenmanagement für Ein-Personen-Unternehmen (EPU), Mag. Susanna Troy

Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch

E troy.susanna@wkv.at, T 05522/305-235

Stand: 20.07.2026

Mobil/Telefon _____

E-Mail _____

Website _____

Kurzbeschreibung des Unternehmens (max. 300 Schriftzeichen) _____

Auflistung bzw. Beschreibung der am Stand angebotenen Produkte _____

13

Stornobedingungen:

Bei Stornierung durch den Aussteller/die Ausstellerin nach dem 11. September 2026 oder bei Nichterscheinen am vereinbarten Termin wird eine pauschale Ausfallsgebühr in Höhe von Euro 500,- fällig. Diese Pauschale entfällt oder wird anteilig angerechnet, sofern die Betreiberin des EPU-Standes den Termin anderweitig vergeben kann; in diesem Fall wird nur der tatsächlich entstandene Verwaltungsaufwand verrechnet. Der Betreiberin des EPU-Standes bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten; dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren oder keines Schadens offen. Bei Absage des Weihnachtsmarktes durch den Veranstalter aus Gründen höherer Gewalt (z. B. behördliche Untersagung) entfällt die Ausfallsgebühr; bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet.

Einverständniserklärung zum Fotografieren:

Der Aussteller/Die Ausstellerin erteilt hiermit seine/ihre ausdrückliche Zustimmung zu Bildaufnahmen seiner/ ihrer Person. Er/ Sie nimmt zur Kenntnis, dass diese Zustimmung unentgeltlich erfolgt. Weiters erteilt der Aussteller/die Ausstellerin sein/ihr Einverständnis, dass Bildaufnahmen zum Zweck der Berichterstattung, Bewerbung, Nachberichterstattung, Dokumentation in den Printmedien und elektronischen Medien des Veranstalters und der Wirtschaftskammer Vorarlberg veröffentlicht werden können.

Datum _____

Unterschriften

Name Aussteller:in

Wirtschaftskammer Vorarlberg